
Reglement für den Grossen Rath des Cantons Zürich.

I.

Verhältnisse zwischen dem grossen und
kleinen Rath; und Verhandlungen
über Gesetzes-Vorschläge.

Der kleine Rath hinterbringt dem grossen
Rathe die Vorschläge aller Gesetze, Verordnungen
und anderer Souverainitäts-Akten zu unbedingter
Annahme oder Verwerfung.

Form der Annahme.

1. Der grosse Rath nach Anhörung des
ihm, von dem kleinen Rathe unterm... konsti-
tutionsmässig hinterbrachten Vorschlags eines Ge-
setzes (Verordnung) u. in Betreff... (nach
angehörtem Commissionalbericht) hat den Vor-
schlag angenommen und zum Gesetze erhoben.

Form der Verwerfung.

(wie oben)... Vorschlag nicht angenommen.

2. Ueber jeden Gesetzes-Vorschlag, Verord-
nung oder andre Souverainitäts-Akte wird die

Discussion oder Berathung erst am 3ten Tage nach Vorlegung und Verlesung derselben eröffnet, und in der Zwischenzeit liegen mehrfache Abschriften dieser Vorschläge zur Einsicht der großen Rathsglieder auf dem Canzleytische offen.

Wenn ein Mitglied bey Verlesung oder bey dem Eintritt der Discussion über einen Gesetzes-Vorschlag, Verordnung und so weiter, die Niedersetzung einer Commission über denselben verlangt, so soll das Begehren ins Mehr gesetzt und darüber abgestimmt werden. Die absolute Mehrheit ist erforderlich, wenn die Verordnung einer Commission statt haben soll. Der niedergesetzten Commission liegt es lediglich ob, den Gesetzes-Vorschlag u. s. f. zu prüfen, und dem großen Rathe ihr Befinden zu hinterbringen, ob der Vorschlag anzunehmen oder zu verwerfen sey? Sie soll am 3ten Tag von Erhaltung des Auftrags an, ihren Bericht erstatten.

3. Während des Laufs der Berathung über den Vorschlag eines Gesetzes, Verordnung u. s. f. steht es in der Befugniß des kleinen Rathes, wenn er es für gut findet, einen solchen Vorschlag zurückzunehmen.

4. Ein Gesetzes-Vorschlag, den der große Rath verworfen hat, soll demselben innerhalb

der nächsten 6 Monate nicht wieder unabgeändert vorgelegt werden können.

II.

Besondere Verhandlungen des grossen Rathes.

1. Wenn irgend ein Begehren einer ausserordentlichen Tagsatzung an den Canton gelangt, so soll es von dem kleinen Rathe mit seinem unmaßgeblichen Befinden an den grossen Rath gebracht werden.

2. Der kleine Rath entwirft alle Vollmachten und Instruktionen der Gesandtschaften und legt sie dem grossen Rathe zur endlichen Bestimmung vor.

3. Der kleine Rath legt dem grossen Rathe jährlich bey Eröffnung der Sitzungen desselben über die Finanzen Rechnung ab, deren Prüfung und Annahme, im Fall des Nichtigbefindens, dem grossen Rathe zukommt. Zugleich erstattet der kleine Rath demselben einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Cantons, und die Execution der Landes-Gesetze und Verordnungen. Ueber die Verhandlungen der Schweizerisch-eldgenössischen Tagsatzungen, wird der kleine Rath demselben,

jewellen in der nächsten periodischen Sitzung des grossen Rathes einen summarischen Bericht erstatten.

III.

Eigentliches Sitzungsreglement für den grossen Rath.

1. Jede Sitzung wird mit Verlesung des Gebets angehoben.

2. Der Titel des grossen Rathes ist Herr Amtsbürgermeister, hochzuverehrende Herren und Obere!

3. Wenn ein Gesetz, Vorschlag verlesen worden ist, oder ein Gegenstand in Berathung kömmt, so haben die Discussionen nach der von dem obersten Beisitzenden Namens Umfrage Statt. Diese gehet von der linken Hand des ersten Opinanten aus, fährt der linken Hand nach zur rechten fort, und endigt wo sie angefangen hat.

4. Wann die erste Namens-Umfrage vollendet ist, so wird von dem Präsidenten die Frage ins Mehr gesetzt, ob die Discussion geschlossen seyn soll? und kann mit der absoluten Mehrheit bejahend entschieden werden.

5. Wird die Fortsetzung der Discussion er-mehrt, so soll eine zweite vollständige Umfrage gehalten, und wann dieselbe vollendet ist, die Be-rathung geschlossen und abgestimmt werden.

IV.

Abstimmung.

1. Ohne die Gegenwart der absoluten Mehr-heit der effektiven Mitglieder des grossen Rathes kann kein vollgültiger Schluß genohmen werden und keine Abstimmung statt haben.

2. Die konstitutionellen Wahlen sollen durch geheimes Scrutinium und absolute Mehrheit vor-genommen werden. Alle andern Wahlen werden von dem grossen Rathe, nach Gutbefinden, durch das Scrutinium oder durch offenes Mehr, durch das absolute oder durch das relative Stimmenmehr vorgenommen.

3. Bey jedesmaltiger Eröffnung der halbjähr-lichen Sitzungen des grossen Rathes, erwählt der-selbe zwey Stimmenzähler aus seiner Mitte.

4. Das Abstimmen über zweyerley Meynun-gen geschieht durch das Aufstehen der Mitglieder, und zwar so, daß zuerst die für die einthe Meynung

opinerenden Mitglieder aufstehen, und nachdem diese sich wieder auf ihre Plätze niedergelassen, die für die andere Meynung stimmenden Mitglieder sich erheben.

In Fällen wo das Mehr ungewiß bleibt, kann der Namens-Aufruf begehrt werden.

5. Wann über zwei verschiedene Meynungen die Stimmen inne stehen, so entscheidet der Präsident, und hat deswegen derselbe bey den Discussionen, wo es nicht um den Entscheid gleichgetheilter Stimmen zu thun ist, nur ein deliberatives und kein decisives Votum. Bey den Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Herrn Präsidenten gezogen wird.

V.

Besondere Verrichtungen des Präsidenten.

Der Präsident des grossen Rathes trägt alle zu verhandelnden Geschäfte vor, fragt ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meynung an, bestimmt die Fragen, über welche abgestimmt werden muß, und zwar so, daß nur über zwei Fragen, es mag eine Hauptmeynung oder untergeordnete Meynung betreffen, auf einmal abgestimmt werden kann, entscheidet bey getheilten Meynungen die inne-

stehenden Stimmen, unterzeichnet alle Gesetze und Beschlüsse, wacht über die Beobachtung des Reglements und des allgemeinen Anstandes in der Sitzung, und weist nöthigen Falls zur Ordnung.

VI.

Protocoll und Signatur.

Die Kanzley verliest jeden folgenden Tag das Protocoll über die Verhandlungen der letzten Sitzung, wobey sie sich auf die Akten bezieht. Alle Gesetze, Verordnungen und so weiter, werden von einem der bestellten Staats-Schreiber unterzeichnet.

VII.

Kanzley und Abwart.

Der grosse Rath bestellt seine Kanzley, beeidigt dieselbe und wählt den obersten Waibel.

Zürich, den 23. May 1803.

Im Namen des großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a y a t e r.